

Anlage 2

Studienordnung für den Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik (SuT) an der Universität Hildesheim Fachbereich III Sprach- und Informationswissenschaften

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich III – Sprach- und Informationswissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2 , 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Studienordnung beschlossen.

Präambel

Die folgende Studienordnung regelt den Studienaufbau und die inhaltliche Bestimmung der Studienleistungen für den Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik im Fachbereich III Sprach- und Informationswissenschaften an der Universität Hildesheim auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung legt – in Verbindung mit der Master-Prüfungsordnung und entsprechend dem Studienziel – den Inhalt und den Aufbau des Master-Studiengangs Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik fest. Insofern dient sie als Grundlage

- a) für die Planung des Studiums seitens der Studierenden,
- b) für die Beratung der Studierenden und
- c) für die Planung des Lehrangebots.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der zweijährige Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik vermittelt wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Expertentätigkeit in den Bereichen professionelles Übersetzen von Dokumenten technischen Inhalts und multilinguale technische Kommunikation, verbunden mit der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Reflexion des kommunikativen Handelns in diesen Bereichen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sollen eine vertiefte redaktionelle und translatorische Kommunikationskompetenz mit soliden, auf ihre späteren beruflichen Belange ausgerichteten technischen Kenntnissen verbinden. Dazu werden zum einen technische Inhalte deskriptiv präsentiert und so aufbereitet und vermittelt, wie sie für die multilinguale Kommunikation benötigt werden. Die Inhalte sind also, anders als in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen, an sprachlich-kommunikativen Lernzielen ausgerichtet. Zum anderen orientiert sich die Lehre im fachkommunikativen Teil des Studiengangs an diesen Sachkenntnissen und ist eng mit ihnen verknüpft. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind auf Grund der Kombination sprachlich-kulturellen, gestalterischen und technischen Wissens befähigt, an wichtigen Schnittstellen der Fachkommunikation, insbesondere in der technischen Redaktion und im Fachübersetzen zum Einsatz zu kommen.

§ 3 Studienberatung

(1) Studienberatung ist ein integraler Bestandteil des Studienganges. Alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden. Allen Studierenden wird empfohlen, diese Sprechstunden nicht nur zur Vorbereitung von Prüfungen, sondern zur Beratung bei allen fachlichen Problemen ihres Studiums zu nutzen. Studienberatung soll hier insbesondere sicherstellen, dass bei der individuellen Studienplanung die Wahlmöglichkeiten beachtet werden.

(2) Daneben haben einige Lehrveranstaltungen zugleich Aufgaben der Studienberatung. Zu diesen Lehrveranstaltungen zählen insbesondere

- die Vorlesung „Mündliche und schriftliche Fachkommunikation“
- die Seminare „Wissenschaftliche Grundlagen der technischen Kommunikation“ und „Einführung in die Computerlinguistik“
- die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Technik

(3) Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden leisten zur Studienberatung, insbesondere in der Studieneingangsphase, eigenständige Beiträge.

(4) Zu Beginn des Studiums werden den Studierenden besondere Beratungstermine angeboten.

(5) Die Beratungsangebote im Studiengang sollen auf die allgemeinen Angebote der Studienberatung anderer Instanzen hinweisen (z. B. des Prüfungsamtes, der Zentralen Studienberatungsstelle in der Hochschulverwaltung, des Studentenwerkes, des AStA und der Fachstudienberaterin oder des Fachstudienberaters).

§ 4 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch dient der Beschreibung des Studiums besonders nach Inhalten, Lernzielen und veranschlagtem Arbeitsaufwand. Die in den Modulen zu erbringenden Leistungspunkte sind in der Prüfungsordnung, Anlage 3, festgelegt. Das Modulhandbuch ergänzt die Studienordnung. Es spiegelt das Lehrangebot zu einem bestimmten Zeitpunkt wider, wird jedoch regelmäßig überarbeitet, da das Lehrangebot entsprechend den Erfordernissen aktueller, forschungsgestützter Lehre ständig angepasst und fortentwickelt wird.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 05.07.2006 unter Beachtung der Regelung des Absatzes 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung vom 05.07.2006 begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von sechs Semestern nach Wirksamwerden dieser Ordnung zu Ende führen. Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Neufassung der Studienordnung fortsetzen.